

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb

Merkblatt zu den Investitionsmehrkosten

Merkblatt der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft -
Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Inhaltsverzeichnis

Änderungschronik	3
1 Berechnung der förderfähigen Kosten im „Förderwettbewerb“	4
1.1 Allgemeiner Hinweis.....	4
1.2 Wie hoch ist die maximale Förderung?.....	4
1.3 Wie ermittle ich die förderfähigen Kosten eines Vorhabens?	4
2 Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz?	5
2.1 Maßnahmen ausschließlich aus Energieeffizienzgründen	5
2.2 Maßnahmen nicht ausschließlich aus Energieeffizienzgründen.....	6
3 Maßnahmen für Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:	7
3.1 Maßnahmen ausschließlich aus Energieeffizienzgründen	8
3.2 Maßnahmen nicht ausschließlich aus Energieeffizienzgründen.....	8
4 Maßnahmen an Verbindungsleitungen und Verteilnetze:	8

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
3.0	18.01.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Projektträger:

VDI | VDE | IT

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Änderungschronik

Version 2.0 (Stand 15.02.2020)

- Punkt 2.1: Ergänzung einer Anleitung zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer
- Punkt 3: Maßnahmen für Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
- Punkt 4: Erläuterungen zur Ermittlung des Betriebsgewinns

Version 3.0 (Stand 18.01.2021)

- Punkt 2.1: Redaktionelle Änderungen
- Punkt 2.2: Referenzanlage – Spezifizierung der Anforderungen
- Punkt 4: Redaktionelle Änderungen

1 Berechnung der förderfähigen Kosten im „Förderwettbewerb“

Dieses Infoblatt enthält wichtige Informationen über die förderfähigen Kosten in einem Projekt im Förderwettbewerb.

1.1 Allgemeiner Hinweis

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ zugrundeliegende Förderkonzept wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb" sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

1.2 Wie hoch ist die maximale Förderung?

Maßgeblich für Ihr Fördervorhaben sind jeweils die förderfähigen Kosten (Bemessungsgrundlage) und der Förderzweck.

Die Förderung eines Vorhabens ist begrenzt auf eine **prozentuale Obergrenze von 50% der förderfähigen Kosten** und einen **Höchstbetrag von 5 Mio. Euro**.

1.3 Wie ermittle ich die förderfähigen Kosten eines Vorhabens?

Die förderfähigen Kosten entsprechen den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energieeffiziente bzw. klimafreundliche Technologie investiert wird.

Die **Investitionsmehrkosten** lassen sich ermitteln als:

- die im Rahmen der Gesamtinvestition separierbaren zusätzlichen Kosten für die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.

oder

- zusätzliche Kosten, die aus einem Kostenvergleich der besonders energieeffizienten bzw. klimafreundlichen Technologie mit einer weniger energieeffizienten bzw. weniger klimafreundlichen, konventionellen Technologie (der sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes gehören ebenfalls zu den Investitionsmehrkosten und sind somit förderfähig.

Daraus folgend setzen sich die **Investitionsmehrkosten** grundsätzlich zusammen aus:

- förderfähigen **Investitionskosten**,
- förderfähigen **Investitionsnebenkosten** (anfallende Kosten für z. B. die Installation, Planung und die Inbetriebnahme einer geförderten Maßnahme)
- **Kosten** für die Erstellung eines **Einsparkonzeptes**.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten im Förderwettbewerb	
	förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten der Maßnahme(n) zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
-	ggf. Investitionskosten + Investitionsnebenkosten der Referenztechnologie
+	<u>Kosten Einsparkonzept</u>
=	Investitionsmehrkosten
Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Allgemeinen Merkblatt und in der Richtlinie	

Grundsätzlich werden vor einer Förderentscheidung die Investitionsmehrkosten der beantragten Maßnahme geprüft. Antragssteller können durch vollständige und plausible Angaben Rückfragen vermeiden und damit die Prüfung beschleunigen.

2 Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz?

Förderfähig beim Förderwettbewerb sind die Investitionsmehrkosten. Diese werden wie folgt ermittelt:

- a) **Maßnahmen die ausschließlich aus Energieeffizienzgründen durchgeführt werden:**
 Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten (ggf. zuzüglich der Kosten für das Einsparkonzept) die Investitionsmehrkosten (förderfähigen Kosten).
- b) **Maßnahmen die nicht ausschließlich aus Energieeffizienzgründen durchgeführt werden:**
 In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen (ggf. zuzüglich der Kosten für das Einsparkonzept) sind die Energieeffizienzkosten und somit die Investitionsmehrkosten (förderfähigen Kosten).

2.1 Anwendungsfälle zu a):

Sofern die Maßnahme **ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient**, können die Investitionsmehrkosten den gesamten Vorhabenskosten entsprechen.

Beispiele für solche Zusatzinvestitionen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie zum Beispiel Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie zum Beispiel Frequenzumrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung;
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckagemessgeräte);

- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass die Investitionen ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt werden:

- a) die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert so erheblich den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß;
- b) die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- c) die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25% verbleiben.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) zu verwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird im Rahmen des Förderwettbewerbs durch Multiplikation der Abschreibungsdauer (AfA-Tabelle) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.

Ist eine technische Anlage nicht in den AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Abschreibungs-Wert einer Anlage entspricht 10 Jahren.

*Betriebsübliche Nutzungsdauer: 15 Jahre (10 Jahre*1,5=15 Jahre)*

→ Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, verbleiben noch mindestens 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Folgende Gründe sprechen **dagegen**, dass eine Investition **ausschließlich** aus Effizienzgründen durchgeführt wird:

- die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht oder ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert beziehungsweise Systemnutzen, wie zum Beispiel eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge/-kapazität.
- bei der Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn o.g. Fall a) bei der Berechnung der förderfähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

2.2 Anwendungsfälle zu b):

Dient die Maßnahme **nicht ausschließlich** der Verbesserung der Energieeffizienz, sind die förderfähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs

mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition (einschließlich Nebenkosten) zu ermitteln, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“).

Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heran zu ziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt, beispielsweise wenn eine defekte Anlage ersetzt wird.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie gesetzliche Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage oder aber auch die Generalüberholung beziehungsweise Sanierung einer bestehenden Anlage anerkannt werden.

Zur Ermittlung der Referenzkosten holen Sie bitte ein Referenzangebot ein oder dokumentieren mittels anderer Unterlagen, die klar, präzise, nachvollziehbar und aktuell sind, wie die Kosten der Referenzinvestition ermittelt worden sind.

3 Maßnahmen für Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:

Bei Maßnahmen für **Prozesswärme** aus erneuerbaren Energien gilt: Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden kann, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die förderfähigen Kosten im Förderwettbewerb, sprich die Investitionsmehrkosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den förderfähigen Kosten, sprich den Investitionsmehrkosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine entsprechenden kleinen Anlagen gibt, entsprechen die förderfähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung der Energieeffizienz.

3.1 Anwendungsfälle zu a)

Sofern eine Maßnahme **ausschließlich** dazu dient, die CO₂-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu senken und sich ansonsten kein weiterer Nutzenzuwachs für das antragsstellende Unternehmen ergibt, entsprechen die förderfähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes.

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzung einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage, sofern diese allein dazu dient, den Bedarf an Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung zu reduzieren.
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellt; unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Nutzungsdauer der bestehenden Anlage.

3.2 Anwendungsfälle zu b)

Sofern eine Maßnahme **nicht ausschließlich** dazu dient, die CO₂-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu senken und/oder sich ein weiterer Nutzenzuwachs für das antragsstellende Unternehmen ergibt, werden die förderfähigen Kosten folgendermaßen ermittelt:

- Bei erstmaligem Einbau einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (Referenztechnologie) zu ermitteln.
- Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heran zu ziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine defekte Anlage ersetzt wird oder wenn eine Anlage ausgetauscht wird, die bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25% verbleiben.
- Eine Referenzinvestition ist ebenfalls im Falle eines Anlagenaustausches heranzuziehen, wenn die neue Anlage zur Wärmebereitstellung einen deutlich höheren Nutzen für das antragsstellende Unternehmen aufweist, als die Bestandsanlage. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung der Neuanlage deutlich über der der Altanlage liegt.

4 Maßnahmen an Verbindungsleitungen und Verteilnetze:

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme beziehungsweise Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die gesamten Investitionskosten förderfähig (also als Investitionsmehrkosten bewertbar), wobei der Förderbetrag für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den förderfähigen Kosten abgezogen.

$$\text{Maximaler Förderbetrag} \leq \text{förderfähige Kosten} - \text{Betriebsgewinn}$$

Der "Betriebsgewinn aus der Investition" ist wie folgt definiert:

Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie

durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Der erwartete Gewinn darf Null sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die förderfähigen Kosten.

Ermittlung des Betriebsgewinns

- a) Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz ist folgendermaßen zu ermitteln:
Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission (EU-Basissatz + 100 Basispunkte). Den jeweils aktuellen EU-Basissatz finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html
- b) Die wirtschaftliche Lebensdauer ist mit 20 Jahren anzunehmen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind stichhaltig zu begründen.
- c) Die jährlichen Abschreibungsbeträge dürfen 1/20 des verbleibenden Eigenanteils der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Falls eine andere wirtschaftliche Lebensdauer gewählt wird, ist die Zahl 20 durch den gewählten Zeitraum zu ersetzen.
- d) Bezüglich der Wartungs- und Instandhaltungskosten darf im Jahr 1 maximal ein Wert in Höhe von 3% der förderfähigen Kosten angenommen werden. Für alle darauffolgenden Jahre darf zusätzlich ein Kostensteigerungsfaktor in Höhe von maximal 2 % pro Jahr berücksichtigt werden.

Außer den Abschreibungen und den o. g. Betriebskosten dürfen zur Ermittlung des Betriebsgewinns keine weiteren Kosten angesetzt werden.